

# **Satzung**

## **Bienenzuchtverein Gummersbach von 1894**

**Mitglied im Deutschen Imkerverbund e.V. und Imkerverband Rheinland e.V.**  
**Vereins-Nr. 3205**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr und Vereinsgebiet**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Bienenzuchtverein Gummersbach von 1894“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 51643 Gummersbach, Oberbergischer Kreis.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein hat den Zweck, die Haltung und Zucht der Biene einschließlich der sie umgebenden Natur zu pflegen und zu fördern. Er soll die Zusammenarbeit aller dem Verein angehörenden Imker fördern und unterstützen sowie ihre Bemühungen um Erhaltung genetischen Materials und dessen Weiterentwicklung unter westdeutschen Klima- und Trachtbedingungen aktivieren. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Der Verein besitzt einen Lehrbienenstand. Die Unterhaltung, Pflege und Förderung obliegt den Mitgliedern ehrenamtlich.

### **§ 3 Begünstigungsverbot**

- 3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3.2 Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil vom Vereinsvermögen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen erworben werden. Bei Jugendlichen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
- 4.2 Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
- 4.3 Ordentliche Mitglieder sind aktive Imker, die Bienen halten.
- 4.4 Passive Mitglieder halten selbst keine Bienen, fördern aber die Interessen des Vereins. Sie zahlen lediglich den Ortsvereinsbeitrag und haben somit keinen Anspruch auf die übrigen Leistungen nach § 6.

4.5 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um die Biene oder den Verein erworben haben. Sie können auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von dem Beitragsanteil für den Ortsverein befreit.

## **§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft**

5.1 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

5.2 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

5.2.1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

5.2.2 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen wird.

5.2.3 Ein Ausschluss erfolgt auch, wenn der Mitgliedsbeitrag nach § 6 und erfolgter Mahnung durch den Verein, nicht innerhalb vierzehn Tagen für den Verein verfügbar ist. Ein Versicherungsschutz besteht nicht, wenn der Beitrag nicht fristgerecht gezahlt ist.

5.2.4 Ein Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung, wenn der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden hat. Die Entscheidung ist dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Nennung der Gründe mitzuteilen.

5.2.5 Gegen den Ausschluss hat das Mitglied die Möglichkeit, innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe, Berufung einzulegen. Die Berufung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, in der dem Mitglied die Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung gegeben werden muss, mit einfacher Stimmenmehrheit.

5.2.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Zahlungen. Eine Rückgabe von Beiträgen ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

6.1 Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der sich zurzeit wie folgt zusammensetzt:

Anteil für

- den Landesverband Rheinland e.V.,
- den Deutschen Imkerbund e.V.,
- die Rechtsschutzversicherung,
- die Imker Global-Versicherung,
- den Werbebeitrag für den Deutschen Imkerbund,
- den Kreisverband
- den Bienenzuchtverein Gummersbach

6.2 Grundlage für die Beitragsrechnungen sind die vom Mitglied bis 31.10. des Vorjahres gemeldeten Völkerzahlen.

6.3 Der Beitrag ist bis zum 31. Dezember des Vorjahres fällig. Bei Mahnungen erfolgt eine Beaufschlagung der Kosten. Die Höhe des Beitrages für den Ortsverein wird von der Mitgliederversammlung, erforderlichenfalls jährlich, den Gegebenheiten zur Erfüllung des Vereinszweckes festgesetzt. Es hat eine Abstimmung mit einfacher Mehrheit hierüber zu erfolgen. Der Beitrag ist auch dann für das ganze Jahr zu zahlen, wenn das Mitglied während des laufenden Jahres eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung  
2. der geschäftsführende Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

8.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

8.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Festsetzung und Höhe des Jahresbeitrages für den Ortsverein.
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes und die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

8.3 Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung an den Vorsitzenden zu richten.

8.4 Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt und wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen, (siehe auch §15). Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8.5 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

8.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, oder einem vom 1. Vorsitzenden bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

8.7 Jede Versammlung ist zu protokollieren.

8.8 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

8.9 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt. Bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Wird sie nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten

Stimmen auf sich vereinigt.

8.10 Die Prüfung des Rechnungswesens wird zwei von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitgliedern übertragen, wobei jedes Jahr zur Hauptversammlung ein Prüfer ausscheidet und ein anderer neu gewählt wird.

## **§ 9 Der Vorstand**

9.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:           a) dem 1. Vorsitzenden  
b) dem 2. Vorsitzenden  
c) dem 1. Schriftführer  
d) dem 1. Kassierer

Der 1. Vorsitzende übernimmt gleichzeitig das Amt des 2. Schriftführers. Der 2. Vorsitzende übernimmt gleichzeitig das Amt des 2. Kassierers, sofern kein 2. Schriftführer und kein 2. Kassierer gewählt wurde. Erforderlichenfalls können Beisitzer hinzugezogen werden.

9.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat unter anderem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 11 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Jedoch nach zwei Jahren scheidet der 2. Vorsitzende und der Schriftführer aus. Wiederwahl ist möglich. Nach weiteren zwei Jahren scheidet der 1. Vorsitzende und der Kassierer aus. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

12.1 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Vorstandsmitglieder sind unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung zu laden.

12.2 Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ergibt sich eine Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### § 13 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließen, wenn die Satzungsänderung auf der Tagesordnung steht.

### § 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen werden muss, wobei dreiviertel der abgegebenen Stimmen dafür sein müssen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder seinem Erlöschen ist das verbleibende Vermögen der Stadt Gummersbach und dem Kreisbienenzuchtverein Oberberg zu gemeinnützigen Zwecken, die der Bienenhaltung förderlich sind, zuzuführen.

### § 15 Schriftverkehr

Bei Angabe einer E-Mail Adresse durch das Mitglied kann der gesamte vereinsinterne Schriftverkehr auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Gummersbach, den 06.03.2016

### Der Vorstand



Thorsten Ponzel  
1. Vorsitzender



Bärbel Quabach  
2. Vorsitzende



Simon Miebach  
Kassierer



Peter Liebe  
Schriftführer